Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3321**

17. Wahlperiode 18. 10. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Petra Sitte, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/3097 –

Kunst am Bau für den Flughafen Berlin Brandenburg International

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bund hat im Jahr 2008 die Verhandlungsführung für das Thema Kunst am Bau für den Flughafen Berlin Brandenburg International (BBI) übernommen. Der BBI ist ein gemeinsames Projekt des Bundes sowie der Bundesländer Berlin und Brandenburg, die zusammen Eigentümer und Gesellschafter der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) sind. Die „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)“ verpflichten den Bund als Bauherrn, einen bestimmten Anteil der Baukosten für Kunstwerke zu verwenden, soweit Zweck und Bedeutung einer Baumaßnahme es rechtfertigen (K7. Beteiligung bildender Künstler). 2005 hat sich der Bund einen Leitfaden für die Durchführung von Kunst-am-Bau-Maßnahmen gegeben und darin einen Anteil von 0,5 bis 1,5 Prozent der Baukosten für angemessen erklärt. Der Bund bekennt sich in diesem Leitfaden zu seiner baukulturellen Verantwortung. Die Kunstwerke sollen ein eigenständiger Beitrag zur Bauaufgabe sein, der einen Bezug zur Architektur und/oder Funktion des Bauwerkes herstellt, die Integration in die Umgebung beachtet sowie durch künstlerische Qualität und Aussagekraft beeindruckt. Das Land Berlin verfügt mit seiner „Anweisung Bau“ über ein eigenständiges Regelwerk für Kunst am Bau.

1. Wie sichert die Bundesregierung eine konsequente Anwendung der Regelungen für Kunst am Bau beim Flughafenneubau BBI?

   Werden dazu die Regelwerke des Bundes oder das des beteiligten Landes Berlin herangezogen?

   Wenn ja, in welcher Weise?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung gewährleistet bei bundeseigenen Bauten die konsequente Umsetzung der Regelungen für Kunst am Bau über die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) und den Leitfaden Kunst am Bau. Bei Bauvorhaben wie dem Flughafen Berlin Brandenburg International (BBI), die zwar von großem öffentlichen Interesse, jedoch kein öffentliches Bauvorhaben im engeren Sinne sind, ist dies nur bedingt möglich, da in diesem Fall der Vorhabenträger für das Bauvorhaben BBI nicht der Bund selbst, sondern die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) ist. Dementsprechend kön-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 14. Oktober 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nen weder die für Bundesbauten relevanten Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) noch die entsprechenden Regularien des Leitfadens Kunst am Bau für den Flughafen BBI eingefordert werden.

Trotzdem waren sich die Länder Berlin und Brandenburg und der Bund darin einig, dass die für Bundes- oder Landesbauten geltenden Regularien zu Kunst am Bau beim Bau des Flughafens BBI weitgehend angewendet werden sollen. Dementsprechend haben sich der Bund und die Länder Berlin und Brandenburg auf ein gemeinsames Vorgehen bezüglich Kunst am Bau beim BBI unter der Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) verständigt. Bereits im Sommer 2008 hatten der Bund und die Länder Berlin und Brandenburg gegenüber der Flughafengesellschaft FBS die Erwartungshaltung dargelegt, Kunst am Bau beim BBI nach dem Leitfaden Kunst am Bau umzusetzen.

2. Wie hoch ist der für Kunst am Bau zur Verfügung gestellte Etat?

   Trifft es zu, dass bei dieser Baumaßnahme mit einem Gesamtumfang von 2,7 Mrd. Euro nur 2 Mio. Euro für Kunst am Bau zur Verfügung stehen?

   Welcher Betrag müsste gemäß Leitfaden Kunst am Bau, der bei Bauwerkskosten über 100 Mio. Euro einen Anteil von 0,5 Prozent vorsieht, eigentlich zur Verfügung gestellt werden?

Kunst am Bau ist Teil der Bauaufgabe. Die Kosten für Kunst am Bau bei Bundesbauten werden aus den Bauwerkskosten aufgebracht. Daher existiert kein allgemeiner Etat für Kunst am Bau bei Bundesbauten. Bei Bauten Dritter wie beim BBI finden die für Bundesbauten geltenden Regelungen keine Anwendung. Für die Umsetzung von Kunst am Bau beim BBI wurde im Dezember 2008 von der Flughafengesellschaft FBS ein Budget in Höhe von 2 Mio. Euro festgelegt, in dem sowohl die Kosten für die Kunstwerke (mindestens 1,7 Mio. Euro) als auch für die Vorbereitung und die Durchführung der Verfahren enthalten sind. Dies entspricht insofern den Angaben des Leitfadens, da die Mittel für Kunst am Bau von den Bauwerkskosten abgeleitet werden und bei Gebäuden mit besonderem Technisierungsgrad oder auch Sicherheitsbelangen Ermessensspielräume bestehen.

3. Welche Kunst-am-Bau-Projekte werden im Rahmen des Bauprojektes BBI realisiert?

Für die Kunst am Bau beim BBI wurde von der REALACE GmbH, die mit der Koordinierung und Wettbewerbsdurchführung beauftragt wurde, ein künstlerischer Leitfaden entwickelt, der sich über sieben Stationen zwischen Ankunft und Abschied am Flughafen mit dem Thema Land-Luft auseinandersetzt. Dementsprechend wurden im Rahmen des Bauprojektes BBI sieben Wettbewerbe (drei offene Wettbewerbe, vier Einladungsverfahren) für sieben Standorte durchgeführt. Für drei Standorte („Check-In-Halle“, „Austritt Ankunft“ und „Fluggastbrücke“) wurden qualitätvolle Lösungen eingereicht, die auch prämiert und zur Umsetzung empfohlen wurden.

Die ausgewählten Arbeiten sind:

- Einladungswettbewerb Check-in-Halle, Siegerentwurf Magic Carpet Ride von Pae White, USA
- Einladungswettbewerb Fluggastbrücke, Siegerentwurf GADGET von Olaf Nicolai, Deutschland
- Offener Wettbewerb Austritt Ankunft, Siegerentwurf Sternentalerhimmel von STOEBO, Deutschland.

In den übrigen vier Fällen („Plaza“, „Wartebereiche“, „Ausgang Security“ und „virtueller Ort“) erfüllten die eingereichten Vorschläge nicht die hohen Erwar-

tungen, die an Kunst am Bau für das neue Tor zu Deutschland zu stellen sind, so dass das Preisgericht keinen Vorschlag prämieren konnte, sondern die Neuauslobung der Verfahren empfahl.

Im Zuge der Neuauslobung plant die Flughafengesellschaft FBS die für Kunst am Bau vorgehaltenen Finanzmittel umzuschichten und lediglich die Standorte „Plaza“, „Ausgang Security“ und „Virtueller Ort“ künstlerisch auszugestalten; die Wartebereiche sollen als Kunststandorte wegfallen, um den Etat für den Standort „Plaza“ aufzustocken. Diese von der FBS geplante Änderung zulasten der Wartebereiche entspricht nicht der Erwartungshaltung des Bundes und der Länder, zumal gerade die Wartezeit dazu angetan ist, sich ausführlicher mit Kunst zu befassen. Aus der Sicht des Bundes sollte am Flughafen BBI – wie ursprünglich vereinbart und im künstlerischen Leitfaden von der REALACE GmbH avisiert – an sieben Standorten Kunst am Bau umgesetzt werden.

4. Wurden bei der Durchführung der künstlerischen Wettbewerbe die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) angewendet?

   Wenn ja, in welcher Weise?

Für die Durchführung der Wettbewerbsverfahren wurden die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) zugrunde gelegt, einzelne Schritte wurden jedoch vonseiten der Flughafengesellschaft FBS auf die spezifischen Bedürfnisse des Flughafens hin angepasst.

5. Entsprachen die Wettbewerbe den im Bund und im Land Berlin üblichen Standards in Bezug auf die zur Bearbeitung gewährten zeitlichen Fristen und die Transparenz der Auswahlverfahren?

Im Wesentlichen ja. Die Verfahren wurden von Bund und Ländern engagiert begleitet, gleichwohl ist die FBS den Empfehlungen von Bund und Ländern nicht in allen Punkten gefolgt.

6. Trifft es zu, dass die mit der Wettbewerbsdurchführung beauftragte REALACE ® GmbH selbst kunsthändlerisch tätig ist und damit die besonderen Interessen bestimmter Künstlerinnen und Künstler vertritt?

   Welche Künstlerinnen und Künstler wurden zu den beschränkten Wettbewerbsverfahren eingeladen?

Die REALACE GmbH hat sich im Zuge eines öffentlich ausgeschriebenen Verfahrens gegenüber anderen Anbietern durchgesetzt. Die Auswahl der zum beschränkten Wettbewerbsverfahren eingeladenen Künstler wurde von einem Fachgremium erarbeitet, dem, neben den Fachvertretern von Bund und Ländern, Prof. Barbara Straka/Hochschule für Bildende Kunst Braunschweig, Susanne Titz/Leitung Museum Abteiberg Mönchengladbach und Jörg Sperling/Kunstmuseum Dieselkraftwerk Cottbus angehörten.

Zu den Einladungswettbewerben wurden wie folgt eingeladen:

Check-In Halle

- Thomas Saraceno
- Carsten Nicolai
- Pae White
- Olaf Metzel
- Anatoly Shuravlev
- Erwin Wurm
- Albrecht Schäfer;

Fluggastbrücke
- Tadashi Kawamata
- Rita McBride
- Zilvinas Kempinas
- Michael Elmgreen/Ingar Dragset
- Peter Kogler
- Olaf Nicolai
- Jorge Pardo
- Angela Bulloch;

Wartebereiche
- Marcel Odenbach
- Candice Breitz
- Thomas Eller
- Delbrügge/deMoll
- Leonards Laganovskis
- Karin Sander
- Steffen Mühle;

Ausgang Security/clean-unclean
- Ahmet Ögüt
- Andreas Siekmann
- Via Lewandowsky
- Krzystof Wodiczko
- Ann Veronica Janssens
- Rainer Gottemeier
- Walter Gramming & Ushi F.

7. Wurden die Künstlerverbände und die mit Kunst am Bau befassten Gremien und Institutionen in den Ländern bei der Vorbereitung der Kunst-am-Bau-Projekte einbezogen?

   Wenn ja, in welcher Weise?

Ja. Die Verfahren wurden von Bund und Ländern engagiert begleitet, und die Künstlerverbände sowie die bei Bund und Ländern bestehenden Sachverständigenkreise wurden über die Vorbereitung und den Stand der Dinge informiert. Die Ankündigung der offenen Wettbewerbe wurde u. a. an die Künstlerverbände und an die Sachverständigen zur Weitervermittlung an die Künstler weitergegeben.

8. Was unternimmt die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass bei allen geeigneten Baumaßnahmen des Bundes die Durchführung von Kunst am Bau in ihren definierten Anteilen Verbindlichkeit erfährt?

Die Bundesregierung stellt bei eigenen Bauvorhaben sicher, dass Kunst am Bau angemessen berücksichtigt wird. So wird z. B. beim Protokollgebäude des Bundes am Flughafen BBI (Bundesgebäude) Kunst am Bau leitfadengemäß umgesetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333